

Presseerklärung

Gemeinde ist Opfer des Mobbings gegen Pfarrer und Pfarrerrinnen Pfarrerabberufungen jetzt auch in Westfalen

Hilfsstelle berät Gemeindeglieder

Am 24./25. Oktober `98 versammelte die Hilfsstelle für evangelische Pfarrer e.V. neben betroffenen Pfarrern und Pfarrerrinnen erstmals auch engagierte Gemeindeglieder aus verschiedenen Gemeinden, die durch Abberufung ihrer Seelsorger Schaden erleiden.

Die Beratung von Gemeindegliedern, die sich für Ihren bewährten Seelsorger einsetzen, der von Kollegen oder Vorgesetzten weggemobbt wird, erweist sich als effektives Mittel zum Schutz von Gemeinde und Pfarrer oder Mitarbeiter.

Die Hilfsstelle und ratsuchende Gemeinden machen damit gute Erfahrung.

Die Mobbingberater des Vereins und durch sie vermittelte erfahrene Juristen bewähren sich als kompetente Schlichter und helfen bei der Entwicklung von Strategien.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratung lag auf der wachsenden Neigung, nun auch innerhalb der westfälischen Kirche Pfarrerabberufungen unter dem Vorwand einer angeblich vorliegenden Zerrüttung in der Gemeinde vorzunehmen.

Der Hintergrund: Die Ev. Landeskirchen leisten sich Pfarrerdienstgesetze, die verkappte Häresieverfahren (Lehrbeanstandungsverfahren) zulassen.

Solche verkappten Verfahren sind allerdings hinsichtlich der zugrundeliegenden Sachverhalte unüberprüfbar, weil sie als "Abberufungen im Interesse des Dienstes" deklariert werden. De jure erfolgen keine disziplinarischen Vorwürfe oder Lehrbeanstandungen. Angeblich könne der Abberufene anderswo gedeihlicher wirken, heißt es regelmäßig.

In der Regel verliert der Betroffene neben der Pfarrstelle seinen guten Ruf. Das nicht selten von Amtsträgern geschürte beredete Schweigen und Munkeln hat verheerende Folgen auch für die Angehörigen.

Maßstab dieser Lehrbeanstandungen bleibt die unfixierte Generallinie, die mächtige Kollegen oder Kirchenleiter vorgeben. Es handelt sich um eine Art politische Correctness innerhalb der Kirche - ihr Maßstab steht nicht selten im Widerspruch zur geschriebenen kirchlichen Grundordnung. In vielen Fällen bedeuten diese Verfahren auch einen Verstoß gegen die Menschenrechte.

In der Folge wird der Betroffene gefügig (-gemacht): Statt voller Anstellung und Besoldung als Pfarrer erhält er jederzeit widerrufliche "Beschäftigungsaufträge" zu 75% Gehalt. Die Einsätze erfolgen nicht selten an kurzfristig wechselnden und weit entfernten Orten. Sie sind verbunden mit der drohenden Versetzung in den Wartestand und dem anschließenden ungenügend abgesicherten Ruhestand.

Auch auf Familie und Kinderzahl wird allzu häufig keine Rücksicht genommen.

Im Ergebnis besteht Berufsverbot, da die Aufnahme eines Pastorenamtes etwa in freien Kirchen lt. Pfarrerdienstgesetz mit dem Verlust aller Ansprüche auf

Besoldung und Versorgung, also auch wertvoller Versicherungsjahre, beantwortet wird.

Angesichts einer Theologenschwemme besteht für abberufene Pfarrer mit unverschuldet angeschlagenem Ruf kein Stellenangebot.

Eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten auch im Ruhestand und erheblicher wirtschaftlicher Schaden sind deshalb Gegenstand von Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht.

Der Verein rät Betroffenen dringend, die rechtliche Gegenwehr so offen zu gestalten, daß alle Betroffenen von den zu erwartenden Urteilen profitieren. Sie sollten nicht etwa ihre Ansprüche vorzeitig selber aufgeben und sich so um den möglichen Ertrag aus den Musterprozessen bringen.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, sich dazu mit Hilfe des Vereins geeigneten Rat zu beschaffen.

Windeck an der Sieg am 25. Oktober 1998

Pastor Roland Reuter Pastor Uwe Ludwig

- Vorsitzender - - Schriftführer -